



## Informationen zur Testpflicht

Köln, 12.4.2021

Sehr geehrte Eltern,

wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, sind die Schulen verpflichtet für die Durchführung von Coronaselbsttestungen zu sorgen.

### Dieses regelt die Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO vom 12.4.2021.

#### Auszug:

„(2a) An **schulischen Nutzungen** gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten **Coronaselbsttest** nach Absatz 2b mit **negativem Ergebnis teilgenommen haben** oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine **negative, höchstens 48 Stunden** zurückliegende Testung vorgelegt haben. **Nicht getestete und positiv getestete Personen** sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung **auszuschließen**.“

Das bedeutet, dass wir ab **sofort** die Kinder in der Notbetreuung und im Präsenzunterricht, sobald dieser wieder stattfinden darf, **zweimal in der Woche** beim Selbsttest begleiten werden.

Falls Sie nicht möchten, dass Ihr Kind am Selbsttest teilnimmt, können Sie pro Woche 2 Tests in einem Testzentrum machen. Das Ergebnis legen Sie der Schule vor. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Bitte teilen Sie uns schnellstens schriftlich mit, wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kind am Selbsttest in der Schule teilnimmt. Ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses, darf Ihr Kind nicht zur Schule kommen.

Leider dürfen wir die sogenannten Lollitest nicht alternativ einsetzen. Sie können nur zusätzlich eingesetzt werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer werden behutsam mit den Kindern den genauen Ablauf besprechen und durchführen. Falls ein Test positiv ausfällt, benachrichtigen wir die Eltern unverzüglich. Wichtig ist dann, dass das Kind noch einmal mit einem PCR-Test getestet wird.

**Des Weiteren gelten die Ihnen schon bekannten Maßnahmen zur Sicherung des Infektionsschutzes**. (u. a. Verbot für Eltern, das Schulgelände ohne Termin zu betreten, **Maskenpflicht** auf dem gesamten Schulgelände)

Mit freundlichen Grüßen  
G. Schlichte, Schulleiterin

Infos zum Test: Clinitest Rapid COVID-19 Antigen Selbsttest. Mit einem Stäbchen wird ein Abstrich aus der Nase genommen. Die Spitze des Tupfers (2 cm) muss dabei in das Nasenloch eingeführt werden. Der Tupfer soll nur bis zu einem Widerstand eingeführt werden: ca. 2-4 cm. Das Stäbchen wird 5-mal an der Naseninnenwand gerollt. Dann wird das Nasenloch gewechselt.